



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann SPD**

Haushaltsplan 2021;

**hier: Existenz der Jugendwohnheime für Berufsschülerinnen und Berufsschüler sichern
(Kap. 13 19 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 wird folgende Änderung vorgenommen:

Für den Ausgleich der Corona bedingten Mindereinnahmen bei den Jugendwohnheimen wird im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) ein neuer Tit. mit 7.500,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Die Finanzierung erfolgt zulasten Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Verteilungsregelung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus).

Begründung:

Der Kostenersatz für Berufsschüler ist nach Art. 10 Abs. 7 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) wie folgt geregelt:

„¹Sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler während des Besuchs einer Berufsschule, an der für sie ein Fachsprengel gebildet ist, notwendig auswärtig untergebracht, so werden ihnen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils an den Kosten für die Verpflegung ersetzt. ²Der Staat gewährt zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe von 15 Euro je Unterbringungstag abzüglich des Eigenanteils; die im Einzelfall nicht gedeckten Restkosten übernimmt der für die besuchte Berufsschule zuständige Aufwandsträger. ³Die Restkosten sind nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 4 bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes umlagefähig. ⁴Für Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule verpflichtet sind, ersetzt der Freistaat Bayern den Berufsschülerinnen und Berufsschülern die durch den Eigenanteil nicht gedeckten Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Ort der auswärtigen Unterbringung in vollem Umfang.“

Die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Einrichtungen privater Träger. Die Situation der Träger ist häufig prekär, weil mit den Schließungen der Berufsschulen im Frühjahr 2020 und erneut zum Jahresende 2020 die Einnahmen aus dem Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler wegfallen. Die Einrichtungen stehen gegenwärtig nicht vor dem Aus, weil sie noch von ihren Rücklagen (die teilweise beispielsweise für dringend notwendige Sanierungen vorgesehen waren) und damit von der Substanz leben. Auf die Dauer geht das aber nicht. Wenn das Jahr 2021 weiterhin durch

die Coronakrise geprägt ist, wird es oftmals so sein, dass Träger, die bis jetzt noch irgendwie über die Runden kommen, schließlich doch aufgeben müssen. Eine Umfrage in einem Teil der betroffenen Einrichtungen hat ergeben, dass es sich hochgerechnet bayernweit insgesamt um ein Defizit in Höhe von rd. 7,5 Mio. Euro bereits im Jahr 2020 handelt.

Es muss also dringend eine bessere Unterstützung des Jugendwohnens durch den Freistaat erfolgen – mindestens jedoch muss der Freistaat die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze von 15 Euro (§ 10 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG) über die Kommunen an die Einrichtungen auszahlen – und nicht nur die 9,90 Euro, bei denen ja der nicht vorhandene Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler in Höhe von 5,10 Euro bereits abgezogen ist.